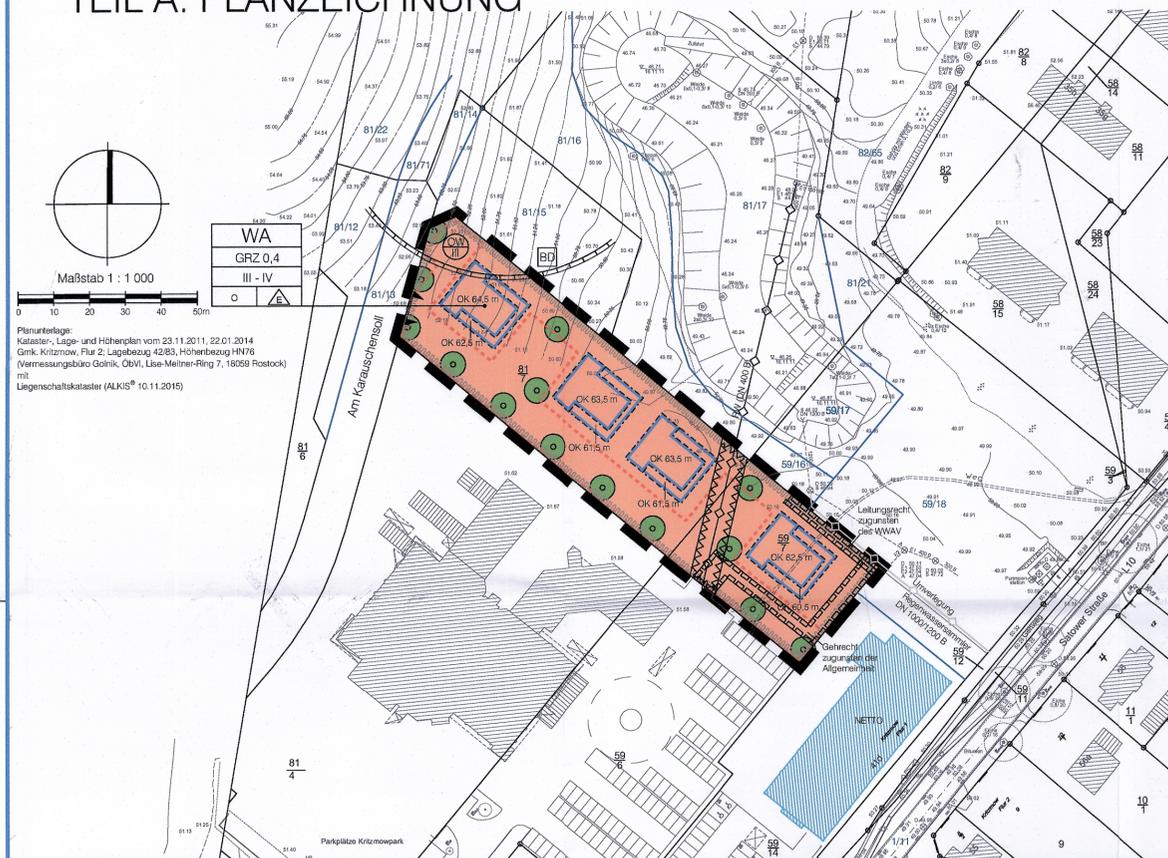


# SATZUNG DER GEMEINDE KRITZMOW

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DAS GEBIET "MEHRGENERATIONENHÄUSER AM KARAUSENSOLL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kritzmow vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet „Mehrgenerationenhäuser am Karauschensoll“ in Kritzmow, nordwestlich des Netto-Marktes zwischen dem Gebäudekomplex Kritzmow Park und dem Regenrückhaltebecken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### TEIL B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)
    - Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig sind. (§ 1 (3), (5), (6) BauNVO)  
Ferienwohnungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
    - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, § 18 BauNVO)
      - Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das Höhen-niveau HN76. (Die festgesetzten Bauhöhen entsprechen jeweils ca. 11,5 bzw. 9,5 m über der Geländeoberfläche der südwestlich angrenzenden Fläche).
      - Die in Teil A festgesetzte maximale Oberkante darf durch Fahrstuhl-Schachtköpfe konstruktionsbedingt überschritten werden.
    - Überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Nebenanlagen, Flächen mit Gehrechten** (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 21 BauGB)
      - Balkone dürfen um max. 2 m vor die südwestliche und die südöstliche Baugrenze vortreten. (§ 23 (1) BauNVO)
      - Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen  
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans dürfen Garagen (vgl. TF 5.3) und Stellplätze i. S. v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur auf den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zugelassen werden.  
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. v. § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon unberührt.  
Abweichend von Satz 1 darf außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen je Wohngebäude ein überdachter (seitlich offener) Fahrrad-Unterstand sowie ein Stellplatz für bewegliche Abfallbehälter zugelassen werden. (§§ 12 (6), 23 (5) BauNVO)
    - Innerhalb der mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Fläche ist auf einem mindestens 1,20 m breiten Streifen außerhalb der Baumscheiben (vgl. TF 4.1) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für einen durch die Allgemeinheit zu nutzenden Fußweg einzuräumen.
  - Zahl der Wohnungen, Sicherung eines besonderen Wohnbedarfs** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6, 8 BauGB)
    - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude höchstens 12 Wohnungen zulässig.
    - Die Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans müssen den besonderen Wohnbedarf älterer Menschen berücksichtigen und auf mindestens 50 Prozent der (zulässigen) Geschossfläche Wohnungen enthalten, die ohne die Benutzung von Treppen zugänglich sind und eine barrierefreie Grundrissorganisation und Wohnungsausstattung aufweisen.  
Geschossflächen, die für Gemeinschaftszwecke oder Betreuungsangebote älterer Menschen genutzt werden, können angerechnet werden.
  - Anpflanzgebote sowie Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
    - An den in Teil A festgesetzten Einzelstandorten ist jeweils ein Baum der Art Pyrus calleryana "Chanticleer" (Chinesische Wildbirne) oder Sorbus aucuparia „Rosina“/„Edule“ (Vogelbeere) als 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust art- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen.
    - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (1) LBauO M-V)
  - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mindestens 20 % der Außenwandflächen von Gebäuden als ziegelstichtiges Klinkermauerwerk in den Farbnuancen „Ziegelrot“ bis „Leder“ auszuführen. Die sonstigen Außenwandflächen sind in hellen Farbönen mit einem Hellbezugswert von mind. 70 % zu gestalten.
  - Die Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mit Flachdach auszuführen.
  - Garagen dürfen nur als offene Kleingaragen (Carports, vgl. § 2 (1, 8) GarVO M-V) mit je 4 bis 6 Einstellplätzen ausgeführt werden (sh. TF 2.2). (§ 86 (1) Nr. 4 LBauO M-V)  
Die offenen Kleingaragen gem. Satz 1 dürfen in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden, wenn sie an die Grundstücksgrenze angebaut werden, eine mittlere Wandhöhe von 3 m ü.G. nicht überschreiten und ohne Aufenthaltsräume sowie ohne Feuerstätten ausgeführt werden. (§ 86 (1) Nr. 6 LBauO M-V)
  - Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- #### HINWEISE:
- Die Stellplatzsetzung der Gemeinde Kritzmow vom 27.09.2006 ist zu beachten. Die notwendigen Stellplätze sind nach Größe und Anzahl entsprechend § 3, 4 auf dem Baugrundstück nachzuweisen (Mindestgröße 2,5 x 5,0 m, 1,5 Stellplätze je WE). Die Möglichkeit der Ablösung einzelner Stellplätze nach § 7 bleibt unberührt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen sind auf die nach § 4 (5) geforderte Bepflanzung anzurechnen.
  - Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Die Nutzungsbeschränkungen der Schutzzoneverordnung vom 27.03.1980 sind zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzuzeigen.
  - Eine Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmals im nordwestlichen Planbereich kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kostentragung dafür liegt beim Bauherrn als Eingriffsverursacher (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LKD) rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Bauauftrags des LKD unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 07.03.2016 erfolgt.
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
  - Die Öffentlichkeit konnte sich am 15.12.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 18.05.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 07.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04., 25.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.
- Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Bereich des Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Rostock, (Siegel) Goinik ObVI
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
- Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 1, 4 BauNVO)
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
<b>Höhe baulicher Anlagen</b>		
OK	Oberkante als Höchstmaß in Metern über HN76	
III - IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
o	offene Bauweise	(§ 22 BauNVO)
△	nur Einzelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▲	Einfahrtbereich	
□	Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit Leitungsrechten zugunsten des VVAV und der SWRAG zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	(§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Hier: Schutzgebiet für Oberflächengewässer Schutzzone III	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		
	Anpflanzen von Bäumen (vgl. TF 4.1)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
<b>SONSTIGE FESTSETZUNGEN</b>		
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. DVGW-Arbeitsblatt W 401)
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports (vgl. TF 2.2, 5.3)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Bodendenkmalen, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.	(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 2 Abs. 5, 7 DSchG M-V)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
<b>II. KENNZEICHNUNGEN</b>		
	Regenwasser-Leitung (DN 400 B, Lage unsicher)	
	Aktualisierung vorhandener Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 10.11.2015)	
	Aktualisierung des Gebäudebestandes nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 10.11.2015)	

### Satzung der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Rostock

#### über den Bebauungsplan Nr. 21

für das Gebiet "Mehrgenerationenhäuser am Karauschensoll" in Kritzmow, nordwestlich des Netto-Marktes zwischen dem Gebäudekomplex Kritzmow Park und dem Regenrückhaltebecken

#### überarbeiteter ENTWURF

Bearbeitungsstand: 29.06.2016

Übersichtsplan o. M.



Kritzmow, (Siegel)

Kaiser Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKM 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

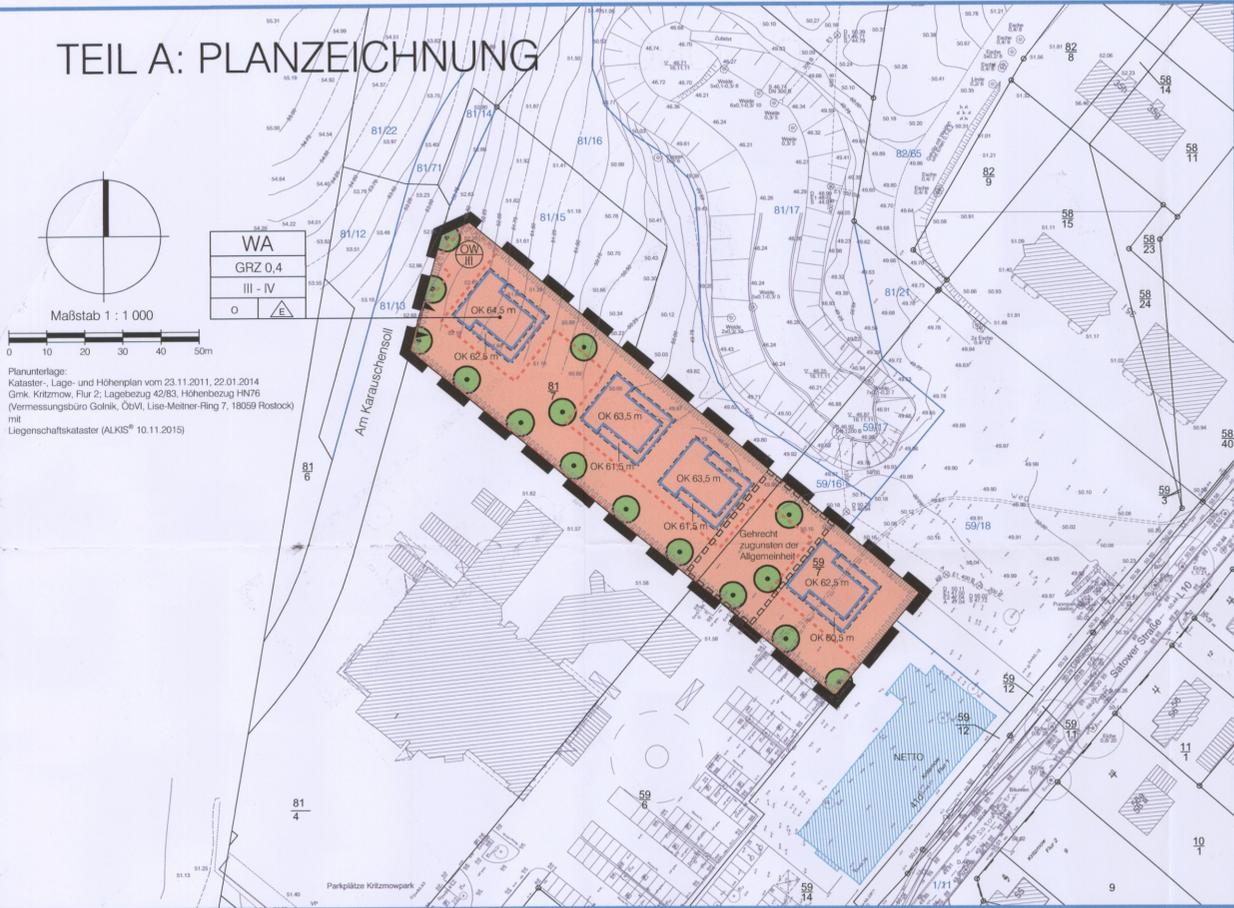


# SATZUNG DER GEMEINDE KRITZMOW

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DAS GEBIET "MEHRGENERATIONENHÄUSER AM KARAUSENSOLL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kritzmow vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet „Mehrgenerationenhäuser am Karauschensoll“ in Kritzmow, nordwestlich des Netto-Marktes zwischen dem Gebäudekomplex Kritzmow Park und dem Regenrückhaltebecken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### TEIL B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16, 18 BauNVO)
  - Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) gelten die Vorschriften der §§ 4, 12-14 BauNVO mit der Maßgabe, dass Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen unzulässig sind. (§ 1 (3), (5), (6) BauNVO)  
Ferienwohnungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
  - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, § 18 BauNVO)
    - Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das Höhenniveau HN76. (Die festgesetzten Bauhöhen entsprechen jeweils ca. 11,5 bzw. 9,5 m über der Geländeoberfläche der südwestlich angrenzenden Fläche).
    - Die in Teil A festgesetzte maximale Oberkante darf durch Fahrstuhl-Schachtköpfe konstruktionsbedingt überschritten werden.
  - Überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Nebenanlagen, Flächen mit Gehrechten (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 21 BauGB)
    - Balkone dürfen nur max. 2 m vor die südwestliche und die südöstliche Baugrenze vortreten. (§ 23 (1) BauNVO)
    - Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen  
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans dürfen Garagen (vgl. TF 5.2) und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur auf den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zugelassen werden.  
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.v. § 14 (2) BauNVO bleibt hiervon unberührt. Abweichend von Satz 1 darf außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen je Wohngebäude ein überdachter (seitlich offener) Fahrrad-Unterstand sowie ein Stellplatz für bewegliche Abfallbehälter zugelassen werden. (§§ 12 (6), 23 (5) BauNVO)
    - Innerhalb der mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Fläche ist auf einem mindestens 1,20 m breiten Streifen außerhalb der Baumscheiben (vgl. TF 4.1) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für einen durch die Allgemeinheit zu nutzenden Fußweg einzuräumen.
- Zahl der Wohnungen, Sicherung eines besonderen Wohnbedarfs** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6, 8 BauGB)
  - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude höchstens 12 Wohnungen zulässig.
  - Die Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans müssen den besonderen Wohnbedarf älterer Menschen berücksichtigen und auf mindestens 50 Prozent der (zulässigen) Geschossfläche Wohnungen enthalten, die ohne die Benutzung von Treppen zugänglich sind und eine barrierefreie Grundrissorganisation und Wohnungsausstattung aufweisen.  
Geschossflächen, die für Gemeinschaftszwecke oder Betreuungsangebote älterer Menschen genutzt werden, können angerechnet werden.
- Anpflanzgebote sowie Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - An den in Teil A festgesetzten Einzelstandorten ist jeweils ein Baum der Art Pyrus calleryana "Chanticleer" (Chinesische Wildbirne) oder Sorbus aucuparia „Rosina“/„Edulis“ (Vogelbeere) als 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 14 -16 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust art- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 12 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m dauerhaft unbefestigt zu belassen.
  - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) LBauO M-V)
    - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mindestens 20% der Außenwandflächen von Gebäuden als ziegelstichiges Klinkermauerwerk in den Farbtönen „Ziegelrot“ bis „Leder“ auszuführen. Die sonstigen Außenwandflächen sind in hellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert von mind. 70% zu gestalten.
    - Die Gebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mit Flachdach auszuführen.
    - Garagen dürfen nur als offene Kleingaragen (Carports, vgl. § 2 (1, 8) GarVO M-V) mit je 4 bis 6 Einstellplätzen ausgeführt werden (sh. TF 2.1). (§ 86 (1) Nr. 4 LBauO M-V)  
Die offenen Kleingaragen gem. Satz 1 dürfen in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden, wenn sie an die Grundstücksgrenze angebaut werden, eine mittlere Wandhöhe von 3 m ü.G. nicht überschreiten und ohne Aufenthaltsräume sowie ohne Feuerstätten ausgeführt werden. (§ 86 (1) Nr. 6 LBauO M-V)
    - Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf den Baugrundstücken sind durch Anpflanzungen oder bauliche Verkleidungen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- HINWEISE:**
  - Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kritzmow vom 27.09.2006 ist zu beachten. Die notwendigen Stellplätze sind nach Größe und Anzahl entsprechend §§ 3, 4 auf dem Baugrundstück nachzuweisen (Mindestgröße 2,5 x 5,0 m, 1,5 Stellplätze je WE). Die Möglichkeit der Ablösung einzelner Stellplätze nach § 7 bleibt unberührt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen sind auf die nach § 4 (5) geforderte Bepflanzung anzurechnen.
  - Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Die Nutzungsbeschränkungen der Schutzzoneverordnung vom 27.03.1980 sind zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzuzeigen.
  - Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.  
Anzeigespflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)

### VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 07.03.2016 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit konnte sich am 15.12.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zu der Planung äußern.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 07.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 1, 4 BauNVO)
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
<b>Höhe baulicher Anlagen</b>		
OK	Oberkante als Höchstmaß in Metern über HN76	
III - IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
o	offene Bauweise	(§ 22 BauNVO)
E	nur Einzelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	(§ 23 BauNVO)
<b>VERKEHRSFÄCHEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▲ — ▲	Einfahrtbereich	
□	Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
 Hier: Schutzgebiet für Oberflächengewässer Schutzzone III

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

● Anpflanzen von Bäumen (vgl. TF 4.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### SONSTIGE FESTSETZUNGEN

□ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (vgl. TF 2.1, 5.2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### II. KENNZEICHNUNGEN

□ Aktualisierung vorhandener Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 10.11.2015)

□ Aktualisierung des Gebäudebestandes nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 10.11.2015)

### Satzung der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Rostock

### über den Bebauungsplan Nr. 21

für das Gebiet "Mehrgenerationenhäuser am Karauschensoll" in Kritzmow, nordwestlich des Netto-Marktes zwischen dem Gebäudekomplex Kritzmow Park und dem Regenrückhaltebecken

### ENTWURF

Bearbeitungsstand: 10.03.2016

Übersichtsplan o. M.



Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister